

Gemeindetags-Hinweise zur (erweiterten) Kita- und Schulnotbetreuung

Vorbemerkung

Auf Grundlage der Corona-Verordnung vom 17.03.2020, zuletzt geändert durch die 6. Änderungsverordnung vom 23.04.2020, betreffend vorrangig die Erweiterung der bisherigen Kita- und Schulnotbetreuung, die teilweise zum 27.04.2020 in Kraft treten¹, geben wir die folgenden Hinweise.

Die Hinweise basieren ergänzend auf einer Telefonschaltung der Kommunalen Landesverbände mit dem Kultusministerium vom 24.04.2020 (vormittags); **vgl. S. 4 und 5 zu rechtlichen und organisatorischen Fragen, S. 6 zu weiteren Fragestellungen.**

Die Neuregelung ist die Umsetzung des (bundes-)politischen Willens, der sich über die Osterferien gezeigt hat. Noch vor wenigen Tagen war der Wunsch nach einem möglichst schnellen „Exit“ auch im kommunalen Umfeld allgegenwärtig. Die Erweiterung der Notbetreuung ist sodann letztlich ein Ausfluss dieser Debatte.

Grundsätzlich ist insoweit zu berücksichtigen:

- Nach einer Entscheidung der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder vom 15. April 2020, bleibt die Kontaktbeschränkung aufrechterhalten und Kindertageseinrichtungen und Kindergärten sind bis auf weiteres geschlossen zu halten. In den Schulen soll am 4. Mai 2020 ein stufenweiser Einstieg mit Schülerinnen und Schüler aller allgemeinbildenden Schulen, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie mit den Prüfungsklassen der beruflichen Schulen, beginnen.
- Mit Schreiben vom 20. April 2020 (übersandt mit der BM/OB-Info vom 20.04.2020) hat die Kultusministerin zum stufenweisen Einstieg in den Präsenzunterricht in Schulen informiert. Diese Ausführungen sollen in einer speziellen Verordnung des Kultusministeriums rechtlich verbindlich festgelegt werden.
- Am 4. Mai 2020 startet in Baden-Württemberg schrittweise und stark eingeschränkt der Schulbetrieb. Der stufenweise Einstieg der Schulen in den Präsenzunterricht beginnt mit Schülerinnen und Schülern aller allgemeinbildenden Schulen, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie mit den Schülerinnen und Schülern der Prüfungsklassen der beruflichen Schulen.
- Der Unterricht soll in einer Kombination von Präsenz- und Fernlernangeboten (digital und analog) sichergestellt werden. Diese Fernlernangebote gelten insbesondere für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die noch nicht in den Präsenzunterricht einbezogen werden können. Damit sollen auch die Schülerinnen und Schüler zusätzlich gezielt einbezogen werden, die digital nicht erreicht werden konnten.
- Für die Organisation ist die Schule (Schulleiter) verantwortlich. Ein Unterricht ist pro Raum nur in kleinen Gruppen vorzusehen. Entsprechend müssen die Lerngruppen auf

¹ Die Änderungsverordnung vom 23.04.2020 regelt in einem Art. 2, der erst zum 4.5.2020 in Kraft tritt, bereits Vorgaben zu einem eingeschränkten Schulbetrieb und enthält Ermächtigungsvorschriften für spezielle Regelungen des Schulbetriebs durch das KM (§§1,1c – 1d). Mit § 1a dieses Art. 2 wird zudem geregelt, dass die Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen weiterhin geschlossen bleiben müssen, weil der Betrieb bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 untersagt ist, soweit nicht eine Notbetreuung betrieben wird.

mehrere Klassenzimmer aufgeteilt werden (vgl. ergänzend die Zuständigkeiten, wie sie unten auf S. 4ff. dargestellt sind).

- Ab 27. April 2020 werden in die Notbetreuung in den Schulen auch Schüler der siebten Klasse einbezogen werden (bisher nur bis zur 6. Klasse).
- Darüber hinaus sind auch Eltern, bei denen beide Elternteile aufgrund ihres Berufes einen bestätigten Bedarf ihres Arbeitgebers haben, diese in Anspruch nehmen können. Ebenfalls wird diese erweiterte Notbetreuung vom 27. April 2020 für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen eröffnet.
- Neu ist damit, dass nicht nur Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur arbeiten, Anspruch auf Notbetreuung haben, sondern grundsätzlich Kinder, bei denen beide Elternteile bzw. die oder der Alleinerziehende einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit – ob präsenzpflichtig oder nicht - zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne der Verordnung beitragen, oder einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz wahrnehmen und in beiden Fällen von ihrem Arbeitgeber als unabkömmlich gelten. Außerdem bedarf es der Erklärung beider Erziehungsberechtigten bzw. von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Aber: Es handelt sich grundsätzlich weiterhin nur um eine Notbetreuung. Der reguläre Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Schulen, bleibt zunächst in weiten Teilen untersagt. Demzufolge ist zu berücksichtigen:

- § 1a CoronaVO eröffnet den dort genannten Personen keinen Rechtsanspruch auf Notbetreuung, definiert wird vielmehr eine Teilnahmeberechtigung für den Fall vorhandener Kapazitäten.
- Die CoronaVO ermöglicht trotz genereller Schließung von Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 CoronaVO eine erweiterte Notbetreuung nach § 1a CoronaVO. Klargestellt wurde, dass die erweiterte Notbetreuung nicht flächendeckend zum 27. April 2020 vorhanden sein muss, sondern sukzessive umgesetzt werden kann.
- Weiter wurde klargestellt, dass nach Auffassung des Kultusministeriums der in § 1a Abs. 3 Nr. 2 CoronaVO genannte Personenkreis auch dann teilnahmeberechtigt sein ist, wenn kein Elternteil berufstätig ist.
- Bisher dürfen nur Notbetreuungsgruppen gebildet werden. In der erweiterten Notbetreuung sollen Gruppen bis zur Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße bzw. bis zur Hälfte der für Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Gruppenteilers zulässig sein. Zudem sind die Hygienehinweise zu beachten.
- Die Vorgaben zu der jeweiligen Gruppengröße sind Höchstgrenzen und dürfen nicht überschritten werden. Die Einrichtungsleitungen (Kita- bzw. Schulleitungen) sollen im Benehmen mit den Trägern / Schulträgern und der Gemeinde kleinere Gruppen bilden können, wenn dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise einzuhalten.
- Auch die U3-Betreuung ist – bisher und in Zukunft - Gegenstand der Notbetreuung.
- Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen muss nach wie vor ein Abstand von mind. 1,5 Metern zwischen den Tischen und den Stehplätzen sichergestellt werden.

- Wie bisher soll sich die Notbetreuung auf den Zeitraum des Betriebs der Kita bzw. der Schule, erstrecken, den die Notbetreuung ersetzt. Es besteht kein Anspruch, sondern kann bei entsprechendem Bedarf und vorhandenen Ressourcen vom Träger ermöglicht werden.
- Kinder bzw. Schüler, die nicht in einer Notbetreuung aufgenommen sind, dürfen die Einrichtungen nach wie vor nicht betreten.
- Gleichwohl könnte es dazu kommen, dass die räumlichen und personellen Betreuungskapazitäten nicht ausreichen, um allen Kindern und Jugendlichen, die sich anmelden, die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen.
- Daher ist folgenden Kindern im Falle eines Engpasses Vorrang einzuräumen:
 - bei denen mindestens ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur arbeitet und unabhkömmlich ist;
 - deren Kindeswohl gefährdet ist sowie
 - jene, die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Sollten die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um alle die nach dieser Vorrangliste teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Schutzhinweise des KVJS, der UKBW und des Landesgesundheitsamts zu Kindertageseinrichtungen sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind nach wie vor zu beachten. Dem Vernehmen nach sollen diese zeitnah, nach einer ggf. weiteren Fortschreibung der CoronaVO, aktualisiert werden. Der derzeit aktuellste Stand ist jener vom 24.04.2020.

Inwieweit diese Neuregelung tatsächlich zu einer deutlichen Mehr-Inanspruchnahme der Notbetreuung führen werden, kann derzeit nicht verlässlich prognostiziert werden. Auf der einen Seite steht die kommunale Sorge, dass Arbeitgeber sehr großzügig im Umgang mit „Unabhkömmlichkeitsbescheinigungen“ agieren, auf der anderen Seite wird es nicht wenige Eltern geben, die ihre Kinder aktuell – aus Sorge vor einer Infektion – gerade nicht in die Betreuung zu geben beabsichtigen.

- Es wird weiterhin zu erwägen sein, zunächst alle Anmeldungen in der Gemeindeverwaltung zu sammeln, und dann – sofern eine Engpass-Situation entsteht – eine Auswahlentscheidung nach o.g. Kriterien – nach pflichtgemäßem Ermessen – zu treffen. Ohne die zentrale Sammlung bei der Gemeinde, kann eine ggf. erforderliche Auswahlentscheidung nicht getroffen werden.
- Um das Ermessen ausüben zu können wäre zu erwägen, sich bereits bei der Anmeldung am Muster-Anmeldebogen zu orientieren, den wir Ihnen zur Verfügung stellen (vgl. untenstehend, bzw. angefügt).

Vgl. dazu Erläuterungen auf S. 4 und 5.

Nebenbei bemerkt: sollte sich tatsächlich ein deutlicher Mehrbedarf an Betreuung zeigen, so dürften jedenfalls zwei positive Nebenaspekte, zu Diskussionspunkten der vergangenen Wochen, zutage treten:

- Ein Gebührenverzicht für die Notbetreuung wird so lange nicht geboten sein, wie das Land diese Kosten nicht seinerseits übernimmt. Dies fordert bereits das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip (vgl. auch Hinweise auf S. 6).
- Das Thema „Kurzarbeit für Erzieher*innen“ relativiert sich, wenn wieder mehr Erzieher*innen in den Einrichtungen benötigt werden.

Erweiterte Notbetreuung – rechtliche und organisatorische Fragen

Öffentliche Schulen

Ausführungen erfolgen auf der Grundlage von § 1a CoronaVO ab 27.4.2020

Zuständigkeit des Schulleiters

Die Einrichtung einer Notbetreuung an Schulen ist grundsätzlich eine sog. innere Schulangelegenheit und fällt damit in der Zuständigkeit des Schulleiters als Einrichtungsleiter. **Der Schulleiter entscheidet damit über**

- a) die Aufnahme eines Schülers und das Vorliegen der Kriterien nach § 1a Abs. 2 CoronaVO;
- b) die Ablehnung eines Schülers, weil die Voraussetzungen nach § 1a Abs. 2 CoronaVO für eine Teilnahme an der Notbetreuung nicht erfüllt sind. Für den Fall, dass die Erteilung eines Ablehnungsbescheides von den Eltern gewünscht ist, muss dieser unter Einhaltung der Zuständigkeitsvorschriften auf dem Kopfbogen der Schule von der Schulleitung ausgestellt werden;
- c) Ausnahmen von der Vorgabe, dass die Notbetreuung des Schülers in „seiner“ Schule und mit dem Personal dieser Schule erfolgen muss (§ 1a Abs. 4 Satz 3 CoronaVO). Achtung: hier muss der Schulleiter zuvor das Benehmen mit der Gemeinde als Schulträgerin herstellen;
- d) die Reduzierung der Gruppengröße, damit die Hygiene- und Schutzhinweise eingehalten werden können (§ 1a Abs. 5 Satz 3 CoronaVO). Achtung: hier muss der Schulleiter zuvor das Benehmen mit der Gemeinde als Schulträgerin herstellen.

Zuständigkeit der Gemeinde (Schulträgerin)

Nach § 1a Abs. 3 CoronaVO hat die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen an Hand der vorgegebenen Priorisierung (nur) dann über die Aufnahme der Schüler zu entscheiden, wenn die Betreuungskapazität der Einrichtung schon durch die priorisiert zu betreuenden „überbucht“ ist. Ansonsten obliegt diese Entscheidung dem Schulleiter (s.o.).

Gleichzeitig bleibt es bei unserer Empfehlung vom 22.04.2020, die auch in unseren obigen Hinweisen zum Ausdruck kommt, wonach die Bündelung aller Anmeldungen bei der Gemeinde sinnhaft ist, um überhaupt die Entscheidung in einer Engpass-Situation treffen zu können.

Entscheidungen des Schulleiters im Benehmen mit der Gemeinde als Schulträgerin s.o. c) und d)

Kindertageseinrichtungen (kommunale und freie Träger)

Zuständigkeit der Einrichtungsleitung

(für kommunale Träger vgl. Anmerkungen am Ende des Abschnitts)

Die Einrichtungsleitung entscheidet über

- a) die Aufnahme eines Kindes und das Vorliegen der Kriterien nach § 1a Abs. 2 CoronaVO;
- b) die Ablehnung eines Kindes, weil die Voraussetzungen nach § 1a Abs. 2 CoronaVO für eine Teilnahme an der Notbetreuung nicht erfüllt sind. Für den Fall, dass die Erteilung eines Ablehnungsbescheides von den Eltern gewünscht ist, muss dieser unter Einhaltung der Zuständigkeitsvorschriften auf dem Kopfbogen des Trägers (kommunal = Stadt/Gemeinde) ausgestellt werden;
- c) Ausnahmen von der Vorgabe, dass die Notbetreuung des Kindes in „seiner“ Kita und mit dem Personal dieser Kita erfolgen muss (§ 1a Abs. 4 Satz 3 CoronaVO).
Achtung: hier muss bei kommunalen Einrichtungen die Einrichtungsleitung zuvor das Benehmen mit der Stadt/Gemeinde als Einrichtungsträgerin herstellen;
- d) die Reduzierung der Gruppengröße, damit die Hygiene- und Schutzhinweise eingehalten werden können (§ 1a Abs. 5 Satz 3 CoronaVO).
Achtung: hier muss die Einrichtungsleitung einer Einrichtung eines freien Trägers zuvor das Benehmen mit ihrem Träger und der Stadt/Gemeinde am Sitz der Einrichtung herstellen.

Zuständigkeit der Standortgemeinde der Einrichtung

(auch bei Einrichtungen eines freien Trägers)

Nach § 1a Abs. 3 CoronaVO hat in jedem Fall – auch bei einer Einrichtung von freien Trägern - die (Standort)Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen an Hand der vorgegebenen Priorisierung über die Aufnahme eines Kindes zu entscheiden, wenn die Betreuungskapazität der Einrichtung „überbucht“ ist.

Auch deshalb bleibt es auch hier bei unserer Empfehlung vom 22.04.2020, die auch in unseren obigen Hinweisen zum Ausdruck kommt, wonach die Bündelung aller Anmeldungen bei der Gemeinde sinnvoll ist, um überhaupt die Entscheidung in einer Engpass-Situation treffen zu können.

Entscheidungen der Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger und der (Standort)Gemeinde

s.o. c) und d)

Weitere Hinweise

Mit BM/OB – Info vom 22.04.2020 haben wir bereits Hinweise für das Anmeldeverfahren für kommunale Einrichtungen gegeben. Darauf wird verwiesen. Bei kommunalen Einrichtungen muss das Verfahren zwingend mit der Stadt / Gemeinde als Einrichtungsträgerin abgestimmt werden. Der kommunalen Einrichtungsträgerin wird nach wie vor empfohlen, die Einrichtungsleitungen entsprechend zu unterrichten und ein einheitliches Anmeldeverfahren, unter Verwendung einheitlicher Muster je Stadt/Gemeinde zu standardisieren, dabei kann das Muster des Gemeindegtags eine Hilfestellung bzw. ein Grundraster sein, das i.d.R. nach örtlichen Bedarfen anzupassen sein wird.

Entgelterhebung für die Notbetreuung

Mit Blick auf die Erweiterung der Notbetreuungsmaßnahmen und der Tatsache, dass die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen mindestens noch bis zum 15. Juni 2020 anzubieten ist, stellt sich jetzt besonders die Frage nach der Entgelterhebung für diese Angebote. Die Angebote der Notbetreuung entsprechen grundsätzlich den regulären Betreuungsangeboten einer Einrichtung und sind deshalb nach den entsprechenden Entgeltordnungen bzw. Gebührenordnungen der Städte und Gemeinden als Träger entgelt- bzw. gebührenpflichtig, soweit kommunales Personal eingesetzt wird. Dies gilt sowohl für die schulische Notbetreuung als auch für die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen. Den Städten und Gemeinden als Träger solcher Einrichtungen wird empfohlen ihre Entgelt- bzw. Gebührenregelungen dahingehend zu prüfen, ob eine Anpassung erforderlich wird. Die kirchlichen Träger von Kindertageseinrichtungen haben dazu in einem ersten Gespräch signalisiert, dass sie die Rechtslage für die erweiterte Notbetreuung ab 27. April 2020 grundsätzlich auch so beurteilen würden. Wir sind in diesen Fragen in Abstimmung innerhalb der Trägergemeinschaft und werden Sie diesbezüglich nochmals informieren.

Spaziergänge/Ausflüge (Mitteilung des KVJS) (24.04.2020)

Die aktuelle Corona-VO gibt den Ort der Notbetreuung vor (vgl. § 1a Abs. 4 Satz 2 Corona-VO): „Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt“. Zur Einrichtung gehört i.d.R. auch ein Garten bzw. ein Außengelände. Dies kann genutzt werden (mit dem Hinweis, dass sich die Gruppen nicht durchmischen sollten (vgl. Hinweise KVJS-UKBW-LGA)). Das Versammlungsverbot nach § 3 Corona-VO spricht deutlich gegen Spaziergänge/Ausflüge – eine Auslegung, wie Sie sie aufgeführt haben, ist uns nicht bekannt. Spaziergänge und Ausflüge von Kitas sind an keiner Stelle genannt. Wir wissen aus unseren Beratungskontexten, dass die örtlichen Ordnungsämter in diesen Fällen informieren, dass Kita-Spaziergänge/Ausflüge bußgeldbewährt seien.

Neuaufnahmen (Mitteilung des KVJS vom 24.04.2020)

Die Corona-VO spricht von Beginn an, also seit der ersten Fassung von Kindern, die bisher die Einrichtung besuchten. In der aktuellen Fassung finden Sie diese Passage an zwei Stellen: „(...) für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung einrichtet“ (§ 1a Abs. 1 Corona-VO) sowie „Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt“ (§ 1a Abs. 4 Satz 2 Corona-VO).

Neuaufnahmen sind an keiner Stelle genannt. In § 1a Abs. 4 Satz 3 Corona-VO sind „Ausnahmen in besonders begründeten Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden“. Da es keine Begründung zur Verordnung gibt, ist nicht sicher, an welche Ausnahmen man hier gedacht hat. Allerdings könnte es tatsächlich nötig sein, dass die Kriterien nach § 1a Abs. 2 und 3 Corona-VO z.B. in Verbindung mit der Aufnahme eines Geschwisterkindes und der vorgegebenen Abstimmung mit der Gemeinde, dass ein neues Kind aufgenommen wird.

Kurz: Eine Neuaufnahme ist i.d.R. nicht vorgesehen. Wenn sie stattfindet, dann als Ausnahme.

Eingewöhnung (Mitteilung des KVJS vom 24.04.2020)

Die Eingewöhnung hängt erstens von der Aufnahme ab. Also Einzelfall und Ausnahme in Abstimmung mit der Gemeinde (s. 2.). Zweitens spielt der Infektionsschutz eine erhebliche

Rolle, d.h. der Aufenthaltsbereich und der Bewegungs-Radius der Eltern in der Einrichtung ist begrenzt und die Schutzhinweise/Hygiene-Regelungen KVJS-UKBW-LGA sind zu beachten (die aktuelle Version finden Sie jeweils unter der Rubrik „Aktuelle Anregungen ..“ unter <https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/aktuelle-gesetzliche-vorgaben-und-empfehlungen/#c26613>).

Drittens zählt das Kind der Eingewöhnung in vollem Umfang auf die Gruppenstärke (höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße in Kitas und max. 5 Kinder in Kindertagespflege).

Grundlegend ist die Eingewöhnung so zu planen, dass das Kind in einer konstant zusammengesetzten Gruppe bleibt während der Gültigkeit der erweiterten Notbetreuung – pädagogisch sowie planerisch nicht sinnvoll erscheint es, das Kind ggfs. nach Abschluss der Corona-Regelungen wieder aus der Einrichtung zu entlassen. Aber das entscheiden die Verantwortlichen vor Ort, d.h. der Träger, die Einrichtungsleitung und die Gemeinde.

Mitwirkung außerunterrichtlicher Partner am Schulbetrieb

In dem o.g. Schulschreiben der Kultusministerin vom 20. April 2020 wird auf Seite 8 ausgeführt: „*Außerunterrichtliche Veranstaltungen und die Mitwirkung außerunterrichtlicher Partner am Schulbetrieb sind bis zum Schuljahresende ausgeschlossen.*“ Dies gilt jedoch nicht für Schulsozialarbeiter/innen und Schulpsychologen, weil dieser Personenkreis als Teil des Unterrichts zu betrachten ist und daher mitwirken kann.

Zudem gilt: Außerunterrichtliche Partner und von den Städten und Gemeinden beauftragtes Personal können zwar nicht für den regulären Schulbetrieb, aber in der Notbetreuung eingesetzt werden. Auch Personal, das üblicherweise von der Gemeinde für Ganztagschulen eingesetzt ist, kann für die Notbetreuung an Schulen zum Einsatz kommen. Allerdings gilt auch diesbezüglich der Grundsatz, dass wechselnde Gruppenzusammensetzungen möglichst vermieden werden sollten.

Schulbegleitung bei Inklusion und Betretungsrecht der Schulen

Das Kultusministerium hat auch klargestellt, dass das Betretungsverbot in § 7 CoronaVO (ab 27.04.2020) bzw. in §§ 1c (ab 4.05.2020) für die Schulbegleitung im Rahmen der Inklusion nicht besteht.

Schulbibliothek als Außenstellen einer kommunalen Bibliothek

Bibliotheken, auch kommunale, können wieder geöffnet sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 14 CoronaVO). Mancherorts werden Schulbibliotheken als Außenstellen der kommunalen Bibliothek geführt. Das Kultusministerium wird sich zeitnah zu der Frage äußern, ob und ggf. unter welchen Vorgaben eine solche Einrichtung in der Schule genutzt werden kann. Wir werden wieder berichten.

Dürfen Sport- und Turnhallen auf dem Schulgelände für die Durchführung der Zentralen Prüfungen genutzt werden?

Ja, dies ist nach § 1 Abs. 3 der geltenden CoronaVO zulässig und ist auch in § 1 Abs. 2 neu so geregelt.

Arbeitsmaterialien

Anliegende Gemeindegtags-Muster sollen Ihnen insoweit vor Ort helfen, die Situation bestmöglich zu bewältigen. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Regelungen des Verordnungsgebers.

Zudem erläutern wir nachstehend die Hygienehinweise für Schulen, die durch das Kultusministerium erlassen worden sind.

Alle Materialien, sowie etwaige Fortschreibungen, finden Sie im Mitgliederbereich unter: <https://www.gemeindegtag-bw.de/mitgliederbereich/materialien/coronavirus-bildung-und-betreuung>

1) Muster: Anmeldung zur erweiterten Notbetreuung

Wir verweisen auf die beigegefügte Datei, die insoweit als Muster vor Ort verwendet und angepasst werden kann.

2) Muster: Checkliste für Kommunen zur erweiterten Notbetreuung

Wir verweisen auf die beigegefügte Datei, die insoweit als Muster vor Ort verwendet und angepasst werden kann.

3) Hygiene

a. Generelle Anwendung der Gemeinsamen Schutzhinweise sowie der Hygiene-Hinweise des Kultusministeriums

Es taucht die Frage auf, wie § 1a CoronaVO ab 27.4.2020 auszulegen ist, wonach bei Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Schulen auch die Gemeinsamen Schutzhinweise vom KVJS, UKBW und Landesgesundheitsamt für Kindertageseinrichtungen zu beachten sind. Das Kultusministerium stellt klar, dass für die Kindertageseinrichtungen die Schutzhinweise vom KVJS, UKBW und Landesgesundheitsamt für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen anzuwenden sind und die Hygiene-Hinweise des Kultusministeriums für die Schulen an den Schulen zu beachten sind (es ist keine kumulative Beachtung erforderlich). Die Hinweise für die Schulen sind folglich sowohl für die dortig erbrachte Notbetreuung als auch für die Wiederaufnahme des Betriebs an Schulen ab 4. Mai 2020 einschlägig.

b. Erläuterungen zu den Hygienehinweisen für die Schulen in Baden-Württemberg (Stand: 22. April 2020)

In der Vorbemerkung zu den Hygiene-Hinweisen des Kultusministeriums für Schulen wird auf Seite 1 ausgeführt: „In der Regel verfügen Schulen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festgelegt sind, um durch ein hygieneorientiertes Verhalten und ein gesundheitsförderliches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an der Schule Beteiligten beizutragen.....“. Sollte in einer Schule ein solcher Hygieneplan bestehen, dann wird dieser Plan durch die Hinweise des Kultusministeriums ergänzt. Andernfalls ist es wichtig, dass die Hinweise des Kultusministeriums umgesetzt und mit dem eigenen Personal (hauptsächlich Hausmeister und Schulsekretariat), dem pädagogischen Personal, den Schülern und Eltern kommuniziert werden. Wir empfehlen hierbei eine Abstimmung mit dem Schulleiter, nicht zuletzt auch wegen der Unterrichtung der Lehrkräfte. Die Gesundheitsbehörden stellen hierfür Materialeien zur Verfügung. Wenn es keinen schuleigenen Hygieneplan gibt, dann stellen die genannten KM-Hinweise ab jetzt diesen Plan für die Schule dar.

Information innerhalb der Einrichtung:

Der Schulträger muss über die Hygienemaßnahmen vor allem sein Personal und die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf geeignete Weise unterrichten. Wir empfehlen hierbei eine Abstimmung mit dem Schulleiter, nicht zuletzt auch wegen der Unterrichtung der Lehrkräfte. Die Gesundheitsbehörden stellen hierfür Materialein zur Verfügung. Siehe dazu LINK in den Vorbemerkungen der übersandten Hygienehinweise.

Außerdem finden sich in den einzelnen Abschnitten der Hinweise weitere interessante LINKs, die sicher auch zur Information innerhalb der Schule hilfreich sein können und entsprechend ausgehängt bzw. ausgehängt werden könnten.

Abschnitt 1 - Zentrale Hygienemaßnahmen

Die wichtigsten Maßnahmen samt Anwendungsanleitungen hierzu sind in diesem Abschnitt im Überblick dargestellt.

Ganz besonders wird darauf hingewiesen, dass für die Voraussetzungen für ein gründliches Händewaschen gesorgt sein muss. Dafür muss Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Vgl. dazu auch Abschnitt 3 der Hinweise.

Ein Desinfizieren der Hände mit einem Desinfektionsmittel ist (nur) dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist im Unterricht bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl zulässig. Wenn Schüler und Lehrkräfte in der Schule eine solche Bedeckung verwenden wollen, spricht nichts dagegen, wenn sie ihre eigene Mund-Nasen-Bedeckung mitbringen.

Zum richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung vgl. Hinweise sowie dort hinterlegter LINK.

Abschnitt 2 – Raumhygiene, Klassenräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

In diesem Abschnitt finden sich Hinweise zum Abstandsgebot, zum Lüften, zur Reinigung und den Reinigungsintervallen u.Ä.

Es ist dafür zu sorgen, dass im Schulbetrieb (voraussichtlich ab 4.5.2020) ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten wird; Tische und Stühle in den Klassenräumen sind entsprechend auseinanderzustellen. Die maximale Gruppengröße richtet sich nach der Raumgröße.

Für die Notbetreuung in Schulen gilt ebenfalls das Abstandsgebot. Außerdem wird voraussichtlich die Höchstgruppengröße orientiert am Klassenteiler einer Regelklasse, verbindlich festgelegt; Reduzierung der Gruppengröße ist durch die Schulleitung im Benehmen mit dem Schulträger möglich, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise einzuhalten.

Es wird empfohlen, sich in diesen Fragen mit der Schulleitung ins Benehmen zu setzen.

Spezielle Hinweise ergehen zur Reinigung von Oberflächen. Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich. Vorgabe ist die Verwendung eines tensidhaltigen Reinigungsmittels.

Näheres dazu in den Hinweisen. Es könnte notwendig werden, durch die besondere Situation, die Erforderlichkeit besonderer Reinigungsmittel

und die erforderlichen Reinigungsintervalle die vertraglich vereinbarten Reinigungsleistungen entsprechend anzupassen.

Abschnitt 3 – Hygiene im Sanitärbereich

Die erforderliche Ausstattung der Toilettenräume durch den Schulträger sowie die tägliche Reinigung und besondere Reinigung bei starker Verschmutzung wird in diesem Abschnitt näher beschrieben.

Als erforderlich wird auch gesehen, ein gut sichtbarer Aushang zur zulässigen Zahl der Schüler, die sich dort aufhalten dürfen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs. Vorgeschlagen wird, entsprechende Abstandsmarkierungen in und vor den Toilettenräumen anzubringen. Die Eingangskontrolle in den Pausen obliegt den Lehrkräften.

Abschnitt 4 – Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen sowie in den Pausenräumen und Kantinen / Mensen ist ein ausreichender Abstand sicherzustellen. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schüler zeitgleich die Toiletten aufsuchen. Die Schulleitung und die Lehrkräfte sind entsprechend aufgefordert, ihre Aufsichtspflichten auf veränderte Pausensituationen anzupassen.

Wegen näheren Einzelheiten zur Gestaltung der Räume sowie zur Essensausgabe bei Mittagverpflegung in Schulen wird auf die Hygienehinweise verwiesen.

Pausen- oder Kioskverkauf darf nicht angeboten werden.

Abschnitt 5 Risikogruppen

Die Hinweise in diesem Abschnitt sind, wie festzustellen ist, für Lehrkräfte ausgestellt worden. Das Land hat sich für diese Vorgehensweise entschieden.

Ein solches Formblatt gibt es für pädagogische Fachkräfte bzw. Gemeindemitarbeitende bislang nicht.

Wir verweisen auf unsere Hinweise hierzu in den FAQs im Mitgliederbereich/Corona/Personal, die laufend überarbeitet werden.

Die Regelungen für Lehrer werden u.E. nicht automatisch auf die kommunalen Bediensteten in den Schulen angewendet werden können. Letztendlich muss diese Frage in einer Einzelfallprüfung vor Ort geprüft werden; ggf. könnte Kontakt mit dem betriebsärztlichen Dienst bzw. Hausarzt aufgenommen werden.

Zum Umgang mit minderjährigen Schülern mit relevanten Vorerkrankungen vgl. im einzelnen Hygienehinweise.

Abschnitt 6 Wegeführung und Unterrichtsorganisation

Es ist zu empfehlen, zu dieser Frage mit der Schulleitung Kontakt aufzunehmen. Die Schulen sind vom Kultusministerium aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln.

Zu den Aufsichts- Abstands- und Hygienemaßnahmen bei Warteplätzen für den Schülerverkehr nach Schulschluss wird ebenfalls auf die Hinweise des Landes hingewiesen. Die Aufsicht obliegt nach Auffassung des Gemeindetags den Lehrkräften.

Die Pflicht für Schüler ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr, eine Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personennahverkehr zu tragen, ergibt sich dann voraussichtlich aus der zu ändernden CoronaVO.

Abschnitt 7 Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen

Hierzu können wir festzustellen, dass sich aus Sicht des Gemeindetags eine Verpflichtung des Schulträgers, für eine Kommunikationsstruktur zwischen Schulleitungen und Lehrerschaft zu sorgen, weder aus dem Schulgesetz noch aus anderen Vorschriften ableiten lässt. Hierzu noch der Hinweis, dass das Land derzeit am Aufbau einer digitalen Bildungsplattform arbeitet. Eine Basiskomponente soll auch eine dienstliche E-Mail-Adresse für Lehrkräfte und auch einen sicheren Instant Messenger für die Kommunikation umfassen. Ob auch Videoschaltungen für schulische Besprechungen zwischen Schulleitungen und Lehrkräften möglich sein werden, lässt sich aus dem uns vorliegenden Konzept nicht entnehmen. Aber spätestens mit der derzeitigen Krise dürfte dies eigentlich obligatorisch sein.